

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 3

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Wert des Santa Cruz. Es gehört zu denen, welche nie veralten.

Hoffen wir, daß den zwei ersten Lieferungen bald die weiteren folgen werden. △

Eidgenossenschaft.

Militärschulen im Jahre 1885.
(Einrückungs- und Entlassungstag inbegriffen.)

1. Generalstab.

A. Generalstabs-Schulen. I. Kurs vom 6. April bis 13. Juni, II. Kurs vom 28. Juni bis 25. Juli in Bern.

B. Abtheilungs-Arbeiten. Vom 5. Januar bis 7. März, vom 1. Okt. bis 19. Dez. in Bern.

C. Kurs für Stabssekretäre. Vom 8. März bis 28. März in Bern.

2. Infanterie.

A. Offizierbildungs-Schulen. Für den 1. Kreis vom 2. Okt. bis 14. Nov. in Lausanne; für den 2. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Colombier; für den 3. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Vera; für den 4. Kreis vom 3. Okt. bis 15. Nov. in Luzern; für den 5. Kreis vom 25. Sept. bis 7. Nov. in Aarau; für den 6. Kreis vom 7. Okt. bis 19. Nov. in Zürich; für den 7. Kreis vom 9. Okt. bis 21. Nov. in St. Gallen; für den 8. Kreis vom 21. Sept. bis 3. Nov. in Ghur.

B. Rekrutens-Schulen. I. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 4. Mai bis 27. Juni vom 12. Mai bis 27. Juni in Lausanne; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Waadt und Wallis, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Lausanne.

II. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 6. April bis 30. Mai vom 14. April bis 30. Mai in Colombier; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Genf, Freiburg, Neuenburg und Bern, nebst der Hälfte der Tambours und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Juni bis 1. Aug.) vom 16. Juni bis 1. Aug. in Colombier.

III. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 30. März bis 23. Mai vom 7. April bis 23. Mai in Bern; die Hälfte der Infanterierekruten des Kantons Bern, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 25. Mai bis 18. Juli) vom 2. Juni bis 18. Juli in Bern.

IV. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämtliche Infanterierekruten der Kantone Obwalden, Nidwalden und Aargau, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 8. Mai bis 1. Juli) vom 16. Mai bis 1. Juli in Luzern; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Bern und Luzern, sämtliche Infanterierekruten des Kantons Zug, die Lehrerrekruten sämtlicher Kantone, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 6. Juli bis 29. Aug.) vom 14. Juli bis 29. Aug. in Luzern.

V. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beider Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres*) vom 20. April bis 13. Juni vom 28. April bis 13. Juni in Aarau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Aargau, Solothurn und beider Basel, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 29. Juni bis 22. Aug.) vom 7. Juli bis 22. Aug. in Aarau.

*) Inbegriffen Offizierbildungsschüler der Landwehr.

VI. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 4. Mai bis 27. Juni) vom 12. Mai bis 27. Juni in Zürich; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone Zürich, Schaffhausen und Schwyz, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Zürich.

VII. Armeedivision. Die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 13. April bis 6. Juni) vom 21. April bis 6. Juni, Kadresvorkurs vom 13. bis 21. April in Herisau, Rekrutenschule vom 21. April bis 21. Mai in Herisau; St. Gallen, Rekrutenschule vom 21. Mai bis 6. Juni in Herisau; die Hälfte der Infanterierekruten der Kantone St. Gallen, Thurgau und beider Appenzell, nebst der Hälfte der Tambours- und Trompeterrekruten des Kreises (Kadres vom 15. Juni bis 8. Aug.) vom 23. Juni bis 8. Aug., Kadresvorkurs vom 15. bis 23. Juni in Herisau, Rekrutenschule vom 23. Juni bis 23. Juli in Herisau; St. Gallen, Rekrutenschule vom 23. Juli bis 8. Aug. in Herisau.

VIII. Armeedivision. Die Infanterierekruten des Kantons Tessin, der Thalschaft Misox und Galanca und des Kantons Uri, nebst den Tambours- und Trompeterrekruten von Tessin und Uri (Kadres vom 2. März bis 25. April) vom 10. März bis 25. April in Bellinzona; die Infanterierekruten der Kantone Graubünden, Schwyz, Glarus und Valais (deutsch und französisch) und die Tambours- und Trompeterrekruten dieser Kantone (Kadres vom 27. Juli bis 19. Sept.) vom 4. Aug. bis 19. Sept. in Ghur.

Büchsenmacher-Rekrutenschule vom 7. Juli bis 22. Aug. in Söfingen.

(Fortsetzung folgt.)

— (Kreis Schreiben über militärische Eintheilung der Wehrpflichtigen.) (Vom 22. Dezember 1884.) In Art. 15 der Militär-Organisationsart ist der Grundsatz aufgestellt, daß ein getheilte Wehrpflichtige, die in einem anderen als ihrem bisherigen Militärkreis ihren bleibenden Aufenthalt nehmen, einem Truppencorps ihres neuen Wohnortskreises zugetheilt werden können und zwar namentlich zu dem Zwecke, um die einzelnen Korps gegebenen Falls möglichst rasch mobil machen zu können.

Wir machen nun aber die Wahrnehmung, daß dieser Grundsatz nur theilweise durchgeführt wird, indem Wehrpflichtige oftmals dem Korps zugetheilt bleiben, dem sie bei der Rekrutierung zugeschieden worden, obwohl die Betreffenden ihren bleibenden Wohnsitz längst in einem anderen, manchmal sogar sehr weit entfernten Rekrutungskreis verlegt haben.

Wir laden Sie deshalb ein, in derartigen Fällen, auch wenn kein Begehren des betreffenden Wehrpflichtigen vorliegt, bei der diesjährigen Kontrollbereinigung und -inskünftig von Amtes wegen dieselben in den Kontrollen ihres Kantons als Abgang zu streichen und demjenigen Kantone zur Eintheilung zuzuwiesen, wo sie ihren bleibenden Wohnsitz tatsächlich genommen haben, soweit nicht sprachliche Rücksichten einem solchen Vorgehen hindernd in den Weg treten.

— (Die Verordnung des Bundesrathes über die Kavalleriepferde) bei Uebertritt des Mannes in die Landwehr, enthält folgende Bestimmungen:

Bundespferde, die den gesetzlichen zehnjährigen Dienst mit ihrem Reiter, resp. Besizer geleistet haben, gehen in's Eigenthum desselben über. Dienstpferde des Bundes, die mit dem zum Uebertritt in die Landwehr berechtigten Kavalleristen die ganze zehnjährige Dienstzeit nicht geleistet haben, fallen an den Bund zurück. Mit den betreffenden Berechtigten ist im Sinne der bisherigen Vorschriften abzurechnen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht in Anwendung kommen.

Die diensttauglichen Bundespferde sind auszuscheiden in unbedingt zur Remontrung taugliche Pferde (solche von höchstens acht Jahren) und in bedingt zur Remontrung taugliche Pferde (solche über acht Jahre). Die dienstuntauglichen Pferde werden

nach dem in der Verordnung über die Kavalleriepferde aufgestellten Verfahren versteigert.

Das schweizerische Militärdepartement ist befugt, die bedingt zur Remontrung tauglichen Pferde, sofern deren Unterhalt bisher klaglos war, dem Kavalleristen, resp. Besitzer zum Eigentum zu überlassen, unter folgenden Bedingungen: a. Derselbe hat für das Pferd eine dem Betrage der nicht bezogenen Amortisationen gleichkommende Summe zu Gunsten der Bundeskasse zu bezahlen, von welcher Summe der vom Dienst herrührende Minderwerth in Abzug zu bringen ist; b. er hat das Pferd in eigenem Risiko so lange klaglos zu unterhalten, als demselben an einer zehnjährigen Dienstzeit Jahre fehlen. Die Nichterfüllung dieser Bedingung berechtigt das schweizerische Militärdepartement zur einseitigen Aufhebung der Vereinbarung und Abrechnung mit dem Besitzer nach Maßgabe des bezahlten Uebernahmepreises und der inzwischen eingetretenen Entwerthung; c. er hat auf Begehren des schweizerischen Militärdepartements das Pferd gegen reglementarisches Mietgeld und allfällige Abschätzungsvergütung für höchstens vier Wochen jährlich als Reitpferd in Dienst zu geben; d. vor Ablauf der sub litt. b festgesetzten Zeit und ohne schriftliche Bewilligung des schweizerischen Militärdepartements darf er das Pferd nicht veräußern.

Die nicht unter den vorstehenden Bedingungen übernommenen Pferde sollen soweit möglich zur Verlitmenmachung älterer Kavalleristen des Auszuges verwendet werden.

Die unbedingt zur Remontrung tauglichen Pferde sind in der Regel als Rekrutenpferde, sonst aber als Ersatzpferde zu verwenden.

Es können jedoch auch solche Pferde an den bisherigen Reiter überlassen werden, falls dieser die volle Neuschätzung abzüglich des noch nicht amortisirten Theiles seiner ursprünglichen Anzahlung vergütet.

— (Schweiz. Schützenoffiziersverein.) Der Zentralvorstand des schweizerischen Schützenoffiziersvereins wurde für die Dauer der folgenden zwei Jahre bestellt aus nachstehenden Offizieren des Schützenbataillons Nr. 4: Major Th. Fuchs, Buochs; Hauptmann E. Halblmann, Mänzingen (Bern); Hauptmann Th. Obermatt, Buochs, und den Oberleutenants A. v. Büren, Stans, und N. Herzog, Sursee.

— (Die Winkelriedstiftung.) Im „Luzerner Tagbl.“ finden wir den Aufruf eines Offiziers, der die Winkelriedstiftung wieder in Erinnerung bringt und die Opferwilligkeit für die Ausrüstung unserer Invalidenfonds in Anspruch nehmen möchte. Es heißt darin:

In großen Staaten, mit eingehend organisirtem Kriegswesen und einem besonderen Soldatenstand, ist durch eine Menge von Anstalten für die Opfer des Krieges gesorgt. Da finden wir z. B. ein Pensionsgesetz auf weitester Grundlage, mit Pensionen für langjährige Dienste sowohl, als für Invaliden, Hinterlassene u. s. w. Dadurch wird Schutz vor Mangel und Entbehrung gewährt.

Was haben wir in dieser Hinsicht bei uns? Bis zur Stunde noch äußerst wenig — traurig, fürwahr! Wohl besitzen wir ein Pensionsgesetz für den eigentlichen Kriegesfall, andererseits gehen uns aber die Mittel ab, um den Anforderungen jenes Gesetzes nach einem wirklichen Kriege Genüge leisten zu können. Und doch sind die vom Gesetze in Aussicht genommenen Beiträge (500 Fr. für einen Invaliden, 300 Fr. per Hinterlassene) mehr als bescheidene, in den gegenwärtigen Verhältnissen kaum hinreichend, die Betroffenen vor bitterem Hunger zu schützen; immerhin wäre eine bedeutende Summe erforderlich, wenn man bloß die Zahl von 1000 Invaliden in Berechnung zieht. Eine 1868 vom Bundesrath ernannte Kommission ist bei Annahme größerer Verluste in unserer Armee auf folgende Ziffern gekommen: 735,000 Fr. für Invaliden, 1,112,500 Fr. für die Hinterlassenen, zusammen 1,847,500 Fr., gleich einem Deckungskapital von zirka 27 Millionen.

Was für Fonds besitzen wir derzeit in der Eidgenossenschaft, die es uns ermöglichen sollten, diesen Anforderungen gerecht zu werden? Wir haben vorab den eidgenössischen Invalidenfonds,

welcher gegenwärtig etwa 700,000 Fr. beträgt; dann den Grenus-Fonds — nach seinem Stifter, Oberst Grenus, so benannt — der bereits auf vier Millionen angewachsen ist, und schließlich die durch Verelne und Kantone angesammelten Winkelried-Fonds im Betrage von ungefähr einer halben Million Franken, im Ganzen also noch kaum 5 1/2 Millionen Franken. Gegenüber den großen Verpflichtungen ist dieses Kapital noch sehr klein und absolut ungenügend. Von Mutter Helvetia ist bei den bedeutenden und immer wachsenden Ansprüchen an deren Kasse nichts oder doch nur wenig zu erwarten. (Eine in den sechziger Jahren projektirte Winkelried-Union, dahin zielend: sämtliche Wehrmannschaft in einen gegenseitigen Versicherungsverband einzuschließen und den Kriegsrisiko mit in die Versicherung einzubeziehen, kam leider nicht zu Stande. Der Gedanke war gewiß ein schöner.) Wir sehen uns somit ganz auf das Gebiet der freiwilligen Thätigkeit verwiesen, und hier stehen wir allerdings vor einem großen Felde.

— Zürich. (Der Erziehungsath über den Vorunterricht II. Stufe.) Auf die Anfrage einer Schulpflege, ob bei Durchführung des militärischen Turnunterrichts auf der II. Stufe (12. bis 16. Altersjahr) die Absenzordnung der zürcherischen Volksschule in Anwendung gebracht werden könne, wurde nachfolgende Antwort ertheilt: Der Erziehungsath anerkennt ausdrücklich die Bemühungen einzelner Schulpflegen, insbesondere auch der Fragestellerin, für freiwillige Einführung des militärischen Vorunterrichts auf der Ergänzungsschulstufe. Dagegen kann hiebei die Anwendung der Absenzordnung für die zürcherische Volksschule nicht in obligatorischer Weise stattfinden, so lange der betreffende Unterricht nicht in den gesetzlichen Schulorganismus des Kantons Zürich eingereicht ist. Da das neue zürcherische Militärgesetz, welches auch die Organisation des militärischen Vorunterrichts der II. Stufe vorgesehen hatte, in der Volksabstimmung verworfen wurde, müssen die bezüglichen Bestrebungen sich vorläufig auch weiterhin auf fakultativen Wege bewegen, und es bleibt für die Erreichung des regelmäßigen Besuches nur das Mittel moralischer Einwirkung und Belehrung offen.

— Luzern. (Die Regierung über den Vorunterricht III. Stufe.) Das schweizerische Militärdepartement hat an die Regierungen der Kantone behufs allfälliger Bemerkungen und Anträge den Entwurf zu einer Verordnung betreffend Einführung des zum Militärdienste vorbereitenden Turnunterrichts für die schweizerischen Jünglinge vom 16. bis 20. Altersjahre übermittelt. Die hiesige Regierung schlägt nun nach Prüfung des besagten Entwurfes und nachdem sie auch das Gutachten des Erziehungsathes eingeholt, dem genannten Departemente vor, es möchte überhaupt von dem Erlasse einer solchen Verordnung Umgang genommen werden. Denn wenn schon die Durchführung des Turnunterrichts für die männliche Jugend vom 10. bis zum 15. Altersjahr theils aus Mangel an dem erforderlichen Instruktionspersonal, theils wegen der Auslagen der Gemeinden für Anschaffung der Turngeräte und für Herstellung der nöthigen Turnplätze, theils auch wegen dem Widerwillen gegen dieses Institut überhaupt auf große Schwierigkeiten stoße, so daß das Unterrichtsfach jedenfalls noch auf eine Reihe von Jahren nicht vollständig eingeführt und noch weniger populär sein werde, so sei dieses bezüglich der Verordnung, um die es sich gegenwärtig handle, in gleichem, ja wahrscheinlich in noch viel höherem Maße der Fall. Auch kann sich die Regierung von der Einführung des gedachten Turnunterrichts keine erhebliche Steigerung der nationalen Wehrkraft versprechen, sondern es lasse sich eher befürchten, daß die freiwilligen Leistungen der Jungmannschaft abnehmen dürften, sobald eine Art Zwang von Seite der Behörden auf das Turnwesen der reiferen Jugend ausgeübt wird. B.

— Schwyz. (Eintheilung des Bataillons 72.) Bei Anlaß der Berathung des Militärbudgets im Kantonsrath von Schwyz machte Hr. Kommandant Adolph Benziger von Einsiedeln die Anregung, es solle die Regierung sich bestreben, daß die beiden Bataillone des inneren und äußeren Landes (Nr. 72 und 86) zur gleichen Division zugetheilt werden möchten, indem eine Trennung nach jeglichem Modus es geradezu unmöglich mache,

daß die Militärs beider Landeshefte in kameradschaftlichem Geiste sich näher kennen lernen, was politisch und sozial nicht vom Guten sei. Für diese Vereinigung scheint aber in den äußeren Bezirken keine große Sympathie vorhanden zu sein, indem Offiziere und Soldaten es vorziehen, bei der VI. Division zu verbleiben.

In anderen Kantonen erachtet man es als einen großen Vortheil, wenn nicht alle Bataillone in der gleichen Division eingetheilt sind. In diesem Fall wird vermieden, daß die ganze Jungmannschaft zu gleicher Zeit zu den Truppenübungen einberufen wird. Vor kurzer Zeit machte der Kanton Genf alle Anstrengungen, daß das eine seiner beiden Bataillone in die II. Division eingetheilt werde. Dieses Ziel hat er denn auch letztes Jahr erreicht.

— (Die basellandschaftliche Militärgesellschaft) war am 28. Dezember v. J. in Muttenz versammelt. Herr Hauptmann Tanner hielt einen Vortrag über die anno 1798 stattgehabten Kämpfe in Nidwalden, wo die Nidwaldener bekanntlich gegenüber einer siebenfachen Uebermacht der Franzosen sich so heldenmüthig schlugen und geradezu Wunder der Tapferkeit thaten.

Herr Oberstleutnant Oberer gab sehr interessante Mittheilungen über den diesjährigen Truppenzusammenzug in Graubünden, den er beim Uebungsdetachement mitgemacht hatte. Er hob namentlich die ausgezeichnete Marschfähigkeit der beteiligten Truppen hervor und unterstützte lebhaft die bereits ausgesprochene Ansicht, man solle in der Schweiz gewisse Truppenkörper, wie z. B. die VIII. Division, für den Gebirgskrieg besonders ausbilden. Auch hält er dafür, daß an die V. Division, in deren Gebiet analoge Verhältnisse seien, ähnliche Aufgaben, wie an jene herantreten könnten.

— Aargau. (Der Vorstand der kantonalen Offiziersgesellschaft) besteht aus den Herren: Artillerie-Major Hünerwadel (Präsident), Oberstleutnant Kurz (Vizepräsident), Stabshauptmann Fisch (Referent), Schützen-Oberleutnant Kleser (Kassier) und Artillerie-Lieutenant Ridenbach (Aktuar).

A u s l a n d.

Deutschland. (Der Uebertritt des Major von Medel in japanische Dienste) ist mit Erlaubniß des Kaisers erfolgt. Der bekannte und hochgeschätzte Militärschriftsteller ist für 2 Jahre aus der preussischen Armee geschieden. Ihm ist die ehrenvolle Aufgabe zugetheilt, die japanische Armee nach preussischem Muster zu reorganisiren.

Rußland. (Artillerie-Schießschule.) Durch Verfügung des Kriegsrathes vom 9. (21.) August ist im Einverständniß mit dem Gehülfen des General-Feldzeugmeisters festgesetzt worden, daß der volle Kursus in der Offiziers-Artillerie-Schießschule künftig in 7 1/2 Monate (statt bisher 7 Monate) dauern soll, und zwar vom 1. Februar bis 15. September. Die zu theoretischen Vorträgen und praktischen Uebungen bestimmte erste Periode bleibt unverändert, wie bisher, vom 1. Februar bis 1. Mai bestehen, die zweite Periode, lediglich zu praktischen Uebungen bestimmt, dauert alsdann bis zum 15. September. — Gleichzeitig ist verfügt worden, daß bei denjenigen Offizieren, welche im „wechselnden Kommando“ die Schule mit Erfolg besucht haben, solches in die Personalpapiere aufzunehmen ist. (Russ. Inv. Nr. 215.)

V e r s c h i e d e n e s.

— (Ein Vortrag über die russischen Sommerlager in der Militärischen Gesellschaft in Berlin.) In der am 17. Dezember 1884 in der Aula der königlichen Kriegsakademie abgehaltenen Versammlung der Gesellschaft hielt der Premierleutnant a. D. v. Drygalski einen Vortrag über die russischen Sommerlager 1884.

Der durch seine Arbeiten über die russische Armee in weiteren Kreisen bekannte Vortragende hat im letzten Sommer eine länger

als zwei Monate währende Reise nach Rußland unternommen, um die dortigen Sommerlager in Augenschein zu nehmen und seine Kenntnisse über die russische Armee im Allgemeinen zu erweitern.

Das Resultat dieser persönlichen Beobachtungen wurde in dem Vortrag zur lebendigen Darstellung gebracht, wobei an erster Stelle das so dankenswerthe Entgegenkommen Erwähnung fand, welches Premierleutnant v. Drygalski überall von Seiten der russischen Militärbehörden und einzelner Offiziere zu Theil wurde, und das ihm seine Aufgabe wesentlich erleichterte.

Wetter gab der Vortragende eine kurze Auseinandersetzung über die Beschaffenheit, den Zweck und den Dienstbetrieb in den russischen Sommerlagern im Allgemeinen und wandte sich dann zur spezialisirten Schilderung der Lagerthätigkeit in Krasnoj Selo, gewissermaßen als dem Prototyp aller russischen Lager. Hierauf zu den einzelnen Waffengattungen übergehend, entwickelte der Vortragende zuerst seine Anschauungen und Eindrücke über die Detailausbildung und das Exerciren der Infanterie in kleineren und größeren Verbänden, wobei er auf die große Wichtigkeit hinwies, die in neuerer Zeit dem Schießen und den Manövern mit markirtem Feind beilegt wird. Sehr eingehend wurden einzelne charakteristische Unterschiede mit unserem Reglement und unserer Ausbildungsmethode hervorgehoben.

Bei seinen Äußerungen über die Kavallerie legte Premierleutnant v. Drygalski das Hauptgewicht darauf, einige seiner Meinung nach nicht ganz zutreffende Ansichten zu widerlegen, die sich bei uns über die Bedeutung und Verwendung der russischen Dragoner gebildet haben. Nichtsdestoweniger gipfeln seine Anschauungen darin, daß die russische Kavallerie noch viel zu thun hat, ehe sie in ihren Leistungen zu Pferde auf derselben Höhe steht, wie im Gesecht zu Fuß.

Die russische Artillerie hat auf den Vortragenden von allen Waffengattungen den besten Eindruck gemacht, sowohl was das Material als die Leistungen anbelangt.

Auch auf das Zusammenwirken der drei Waffen im Gesecht wird nach Äußerung des Vortragenden jetzt in Rußland die größte Sorgfalt verwendet, doch verbot es die Kürze der für einen Vortrag zu Gebote stehenden Zeit, hierauf schon bei dieser Gelegenheit näher einzugehen. Im Allgemeinen bemühte sich Premierleutnant v. Drygalski bei seinen Ausführungen sichtlich, möglichst objektiv zu sein, und auch dort, wo er nicht unbedingt anzuerkennen vermochte, die Erklärung der noch vorhandenen Mängel in der Ungunst der russischen Verhältnisse, nicht aber in fehlender Sachkenntniß und unzulänglichem Streben zu suchen. (M. Wbl.)

Bibliographie.

E i n g e g a n g e n e W e r k e.

6. Klvshat, Jos., in Wilna, Präzisions-, Ziel- und Schieß-Apparat. 8°. 14 S. Mit 1 Abbildung. Berlin, Selbstverlag. Preis 45 Gt.
7. L'armée anglaise, son histoire, son organisation actuelle, par A. Garçon. Prix broché 35 cts., relié avec luxe 60 cts. chez l'éditeur H. Charles-Lavauzelle, 11, place Saint André-des-Arts, Paris.
8. Burbaum, Emil, Sekonde-Lieutenant, Das königlich bayerische 3. Chevaurlegers-Regiment „Herzog Maximilian“ 1724—1884. II. Theil. Festsätze. Auf Befehl des kgl. Regimentskommandos bearbeitet. 8°. 200 S. München. R. Oldenburg. Preis Fr. 10. 70.

Porös-wasserdichte Präparation von Militär-Uniformen, Mänteln etc.

unter Garantie, daß weder der Stoff, noch dessen Farbe irgend eine sichtbare oder nachtheilige Veränderung erleidet. Prospekte gratis. Bestens empfiehlt sich

J. C. Schuler in Stammheim (Zürich),
Chem. Waschanstalt und Klebefärberei.